



LAG WfbM

Landesarbeitsgemeinschaft
Werkstätten für behinderte Menschen

Newsletter 8 – 2020 vom 31.03.2020

Welche Art von Verdienstausschlag erhalten Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen bei Corona-bedingter Schließung?

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit hat gestern wörtlich folgendes mitgeteilt:

„Die Werkstätten zahlen den bei ihnen im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen ein Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis, das sie erwirtschaften. Das Arbeitsentgelt besteht aus einem Grundbetrag, den alle erhalten (derzeit 89 Euro), und einem Steigerungsbetrag, der von der Leistung des Einzelnen abhängt. Schwankungen im Arbeitsergebnis sind zunächst durch die Rücklagen auszugleichen. Wenn das Arbeitsergebnis zurückgeht und deswegen die Arbeitsentgelte sinken, sind zuerst die Steigerungsbeträge anzupassen. Wenn das Arbeitsergebnis so stark zurückgeht, dass nicht einmal mehr die Grundbeträge finanziert werden können, sind diese entsprechend zu kürzen. Denn die Obergrenze für die Entgeltzahlungen ist immer das vorhandene Arbeitsergebnis (§ 221 Absatz 2 SGB IX). Wenn die Arbeitsentgelte sinken, haben die Menschen mit Behinderungen ggf. einen höheren oder erstmaligen Anspruch auf Grundsicherung.

Weiterhin erhalten die Werkstattbeschäftigten vom Rehabilitationsträger das Arbeitsförderungsgeld in Höhe von monatlich 52 Euro. Das Arbeitsförderungsgeld erhalten die Menschen mit Behinderungen auch dann weiter, wenn sie z. B. wegen eines Betretungsverbot keine Arbeitsleistung erbringen können. Das Arbeitsförderungsgeld wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet.“